

# Vertrag über die Aufbewahrung von Mündelvermögen

Zwischen der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und

Herrn \_\_\_\_\_

als Vormund/Beirat/Beistand (nachstehend Betreuer/in genannt) von

\_\_\_\_\_  
(Name der betreuten Person)

einerseits

und der

\_\_\_\_\_  
(Name der Bank)

andererseits

betreffend Depot Nr.: \_\_\_\_\_

Kapitalkonto Nr.: \_\_\_\_\_

Verkehrskonto Nr.: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und der/die Betreuer/in übergeben der Bank das Vermögen der vormundschaftlich betreuten Person zur Aufbewahrung gemäss der Verordnung des Regierungsrates vom 16.12.1911 über die Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken. Die Verordnung sowie die Reglemente und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bilden einen Bestandteil dieses Vertrages und werden mit der Unterzeichnung anerkannt.
2. Für die Aufbewahrung von Wertschriften oder Wertsachen wird ein Wertschriftendepot, für Bankguthaben, über welche der/die Betreuer/in nicht selber verfügen kann, ein Kapitalkonto eröffnet. Depot und Konto lauten auf den Namen der betreuten Person als Eigentümerin des Vermögens.
3. Änderungen des Mündelvermögens in seinem Kapitalbestand bedürfen der Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde. Dazu gehören insbesondere Aufträge betreffend Kapitalanlagen, Kauf und Verkauf von Wertschriften, Rückzüge von Titeln, Bezüge von Guthaben aus dem Kapitalkonto. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wiederanlagen fälliger Titel in absolut mündelsichere Werte.
4. Von allen Transaktionen, die den Bestand des Depots bzw. des Kapitalkontos verändern, sowie von den Depot- und Kapitalkontoauszügen ist der Vormundschaftsbehörde jeweils ein Doppel zuzustellen.
5. Erträge aus Wertschriften, die der Bank zur Aufbewahrung übergeben werden, sind einem zinstragenden, auf den Namen der betreuten Person lautenden Verkehrskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient in der Regel auch der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs. Der/die Betreuer/in hat das Recht, über das Verkehrskonto ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu verfügen. Korrespondenzen und Auszüge betreffend dieses Konto gehen ausschliesslich an den/die Betreuer/in.
6. Für die Aufbewahrung sowie die Titelverwaltung des Vermögens und für die Kontoführung sind die entsprechenden Gebühren laut Tarif der Bank zu entrichten.
7. Die Aufhebung des Depots oder des Kapitalkontos, bzw. die Auslieferung des Vermögens oder die Auszahlung des Guthabens darf nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgen.
8. Eine Auflösung dieses Vertrages ist jederzeit ohne vorherige Kündigung möglich.

Zürich, \_\_\_\_\_

(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Betreuer/in)

\_\_\_\_\_  
(Bank)

\_\_\_\_\_  
(Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich)